



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wärmelieferung und die Warmwasseraufbereitung durch die BE Solution GmbH (FERNWÄRME) (Errichtung der Zuleitung durch BE Energy GmbH)

Stand: 1.12.2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Wärme für die Warmwasseraufbereitung durch die BE Solution GmbH aus den Fernwärmenetzen. Die einzelnen Fernwärmenetze sind unter www.burgenlandenergie.at einsehbar. Die BE Solution GmbH hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Abnehmer“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Ausdrücke in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Wärme für die Warmwasseraufbereitung („Warmwasser“, siehe auch Punkt 3.5) durch die BE Solution GmbH (in Folge **Lieferantin** genannt) an den Vertragspartner (in Folge **Abnehmer** genannt) im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitraum.

1.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, während des aufrechten Vertrages im vereinbarte Lieferumfang seinen gesamten Bedarf für Wärme oder von Wärme und Warmwasser von der Lieferantin zu beziehen.

1.3 Die Lieferantin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

1.4 Die Errichtung und der Betrieb des Fernwärmenetzes, die Herstellung eines Anschlusses (Versorger und/oder Abnehmeranlage) sowie Anschluss der Wärmeanlage an ein Fernwärmenetz ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Lieferantin mit dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser aus Fernwärmenetzen, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.

2.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers Bezug genommen wird.

2.3 Vereinbarungen in der Einzelkundenvereinbarung gehen diesen AGB vor.

3. Definitionen

3.1 Versorgeranlage und Messeinrichtungen: Die Versorgeranlage umfasst die Zu- und Fortleitung (Hausanschluss) und die Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im Verteilernetz und endet mit der Übergabestation. Die Übergabestation umfasst Mess-, Regel- und Absperrereinrichtungen und endet mit dem Wärmetauscher. Als Trennstelle der Wärmeübergabe zwischen Versorgeranlage und Abnehmeranlage gilt der sekundärseitige (abnehmerseitige) Anschlussflansch des Wärmetauschers. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, steht die Versorgeranlage im Eigentum der BE Energy GmbH. Der Wärmemengenzähler und gegebenenfalls der Warmwasserzähler stehen im Eigentum der Lieferantin.

3.2 Abnehmeranlage: Diese Anlage beginnt ab dem sekundärseitigen (abnehmerseitigen) Anschlussflansch des Wärmetauschers bzw. bei primärseitig angeschlossener Fernwärme-Frischwasserstation der Warmwasseranschluss und umfasst alle Einrichtungen des Abnehmers zur Wärme- und Warmwasserverteilung.

3.3 Vertrag: Gesamtheit der zwischen Lieferantin und Abnehmer vereinbarten Regelungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere die „Anmeldung-Fernwärme“ oder der „Vertrag über die Wärmelieferung und Warmwasseraufbereitung“, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das dem Abnehmer bei Vertragsabschluss übergebene Tarifblatt; die Formulare „Anmeldung-Fernwärme“ und „Vertrag über die Wärmelieferung und Warmwasseraufbereitung“ stellen die Einzelkundenvereinbarungen dar.

3.4 Wärmeträger: das für die Wärmeübertragung verwendete Medium.

3.5 Warmwasser bedeutet die thermische Warmwasseraufbereitung durch Wärme. Die Lieferantin ist keine Lieferantin von (Brauch-)Wasser.

3.6 Unterbrechung: Absperrung einer Leitung durch Absperrereinrichtungen auf der Seite der Versorgeranlage und/oder auf Seite der Abnehmeranlage mit oder ohne Plombierung

3.7 Abnehmer: Vertragspartner (Kunde) der Lieferantin.

3.8 Verbraucher: Ein Abnehmer, für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

4. Vertragsabschluss und aufschiebende Bedingung

4.1 Der Vertragsabschluss richtet sich nach den Bestimmungen in der Einzelkundenvereinbarung. Unter Wirksamkeit des Vertrages wird der Vertragsabschluss oder, wenn aufschiebende Bedingungen vereinbart sind, der Eintritt dieser Bedingungen verstanden.

4.2 Dauerhafte Voraussetzungen auf der Seite des Abnehmers für die vertragsgegenständliche Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser ist das Bestehen a.) eines Netzzugangsvertrages mit der BE Energy GmbH betreffend das zu versorgende Objekt und b.) einer betriebsbereiten und an das Fernwärmenetz angeschlossenen Versorger- und Abnehmeranlage.

5. Wärmequalität

5.1 Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers zur Verfügung.

5.2 Druck und Temperatur des Wärmeträgers sind so beschaffen, dass der Wärmebedarf des Abnehmers im vereinbarten Umfang gedeckt werden kann.

5.3 Die Lieferantin kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Gegenüber Verbrauchern ist eine Änderung aus technischen Gründen nur zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist bzw. sich nicht merkbar auswirkt. Die Lieferantin hat die berechtigten Interessen des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die Lieferantin ist berechtigt, die Betriebstemperatur außerhalb der Heizperiode (01.05. bis 30.09.) zu reduzieren, ohne dass dadurch die Deckung des Wärmebedarfs des Abnehmers beeinträchtigt wird.

6. Umfang der Leistung; Unterbrechungen

6.1 Ab Beginn der Lieferverpflichtung und für die nachfolgende Dauer des Vertrages stellt die Lieferantin dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit

6.1.1 zeitliche Beschränkungen der Belieferung vertraglich vereinbart sind;

6.1.2 die Lieferantin am Bezug oder an der Verteilung von Wärme oder Wärme und Warmwasser durch höhere Gewalt oder wegen technischer Gebrechen gehindert ist;

6.1.3 Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Lieferantin befinden und nicht von der Lieferantin zu vertreten sind;

6.1.4 eine Unterbrechung seitens des Betreibers des Fernwärmenetzes vorliegt;

6.1.5 die Lieferung gemäß diesen AGB unterbrochen worden ist;

6.1.6 kein Netzzugangsvertrag vorliegt und/oder keine betriebsbereite und an das Fernwärmenetz angeschlossene Versorger-/ Abnehmeranlage vorhanden ist.

6.2 Die Lieferantin ist zu einer Unterbrechung der Belieferung berechtigt,

6.2.1 um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden. Die Belieferung kann, ohne dass dem Abnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, weiters unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten (z.B. Wartungen, Reparaturen, Netzerweiterungen) an der Versorger- und/oder Abnehmeranlage vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärme oder der Wärme und Warmwasserlieferung zu verhindern. Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt die Lieferantin in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist.

6.2.2 um einen vom Abnehmer zu vertretenden Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern;

6.2.3 um wesentliche Störungen weiterer Abnehmer oder wesentliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritter abzuwenden oder auszuschließen, sofern diese nicht anders beseitigt werden können;

6.2.4 wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Lieferantin der Zutritt zu Anlagenteilen, insbesondere Messeinrichtungen, gemäß dem Vertrag nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher anzukündigen;

6.2.5 wenn der Abnehmer der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher anzukündigen;

6.2.6 wenn sonst eine nicht nur geringfügige Zuwiderhandlung des Abnehmers gegen vertragliche Bestimmungen vorliegt und dem Abnehmer die Unterbrechung 2 Wochen vorher unter Nennung des Grundes angekündigt wurde; insbesondere gilt dies auch, wenn der Abnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung im Verzug ist, wobei die Lieferantin mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigt kann;

6.3 Die Lieferantin muss die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind. Der Abnehmer hat die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen, sofern der Abnehmer den Unterbrechungsgrund zu vertreten hat. Diese Kosten ergeben sich aus dem tatsächlich angefallenen Kosten der An- und Abfahrt sowie dem angefallenen Zeitaufwand für die Absperrung und Wiederaufnahme der Lieferung vor Ort.

6.4 Die Lieferantin kann die Wärme- oder Wärme- und Warmwasserversorgung von Abnehmern, welche vereinbarungsgemäß nicht ganzjährig mit Wärme oder Wärme und Warmwasser versorgt werden, auch während der vereinbarten Zeit einstellen, sobald die von der GSA (GeoSphere Austria) gemessene durchschnittliche Tagesmitteltemperatur des betroffenen Gebietes an drei aufeinanderfolgenden Tagen 12 Grad Celsius oder mehr erreicht. In diesem Fall kann die Lieferantin mit Ablauf dieses dritten Tages und Feststehen der Tagesmitteltemperatur dieses Tages die Lieferung einstellen. Sinkt die durchschnittliche Tagesmitteltemperatur dreier aufeinanderfolgender Tage unter 12 Grad Celsius, so hat die Lieferantin die Lieferung nach Feststehen der entscheidenden letzten Tagesmitteltemperatur ohne Verzögerung wiederaufzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abnehmer über eine solche Ab- bzw. Einschaltung der Wärme- oder Wärme- und Warmwasserlieferung von der Lieferantin nicht zu informieren ist. Für allfällige Schäden, die aus der vereinbarungsgemäßen Abschaltung eintreten, haftet die Lieferantin nicht.

6.5 Unterbrechungsgründe sind auch an anderen Stelle im Vertrag (Punkte 9,10,22) genannt. Sofern ein Unterbrechungsgrund auch einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellt, bleibt das Recht der Lieferantin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unberührt.

7. Haftung der Lieferantin

7.1 Die Lieferantin haftet gegenüber dem Abnehmer für Schäden im gesetzlichen Umfang mit folgender Ausnahme: Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Haftung der Lieferantin für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen; weiters ist die Haftung der Lieferantin in diesem Fall für entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, ausgenommen jeweils bei Vorsatz.

8. Grundstücksbenützung (Gebäudebenützung)

8.1 Die Lieferantin ist berechtigt, Grundstücke und Gebäude (im Folgenden auch gemeinsam „Liegenschaft“ genannt) des Abnehmers im sachlich notwendigen Ausmaß zur Erfüllung dieses Vertrages unentgeltlich zu benützen.

8.2 Die Lieferantin benachrichtigt den Abnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Liegenschaft. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Liegenschaft zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen. Der Abnehmer hat die Lieferantin umgehend von Maßnahmen auf seiner Liegenschaft zu benachrichtigen, durch welche Anlagen (z.B. Messeinrichtungen) der Lieferantin gefährdet sein könnten.

8.3 Nach Beendigung des Vertrages kann die Lieferantin ihre Anlagen (z.B. Messeinrichtungen) von der benutzten Liegenschaft entfernen und kann dazu die Liegenschaft betreten.

8.4 Befindet sich die Liegenschaft nicht im Alleineigentum des Abnehmers, gilt folgendes: Der Abnehmer hat den Grundeigentümer bzw. Miteigentü-

mer rechtzeitig über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Liegenschaft im Rahmen dieses Vertrages zu informieren und das Einvernehmen mit diesem herzustellen. Der Abnehmer hat auf Verlangen der Lieferantin die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Miteigentümers zur (Gebäude-) Grundstücksbenützung im Rahmen dieses Vertrages beizubringen, wobei auch das Eigentum der Lieferantin an ihren Anlagenteilen anerkannt wird. Wird diese Zustimmungserklärung nicht erbracht, die Zustimmung verweigert oder ist der Abnehmer aus sonstigen Gründen nicht berechtigt, über die Liegenschaft im Rahmen dieses Vertrages zu verfügen, ist die Lieferantin zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Lieferantin sind dadurch entstandene Schäden vom Abnehmer zu ersetzen, sofern diesen ein Verschulden daran trifft.

9. Versorgeranlage

9.1 Art, Zahl und Lage der Versorgeranlage sowie deren Änderungen werden vom Betreiber des Fernwärmenetzes bestimmt. Die Errichtung, Instandhaltung, Stilllegung und Abtrennung der Versorgeranlage obliegen dem Betreiber des Fernwärmenetzes und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die thermische Anschlussleistung ist vom Abnehmer bekanntzugeben. Eine Berechnung der bekanntgegebenen Anschlussleistung ist der Lieferantin vor Baubeginn vorzulegen.

9.2 Der Abnehmer hat die allenfalls für den Betrieb der Übergabestation benötigte elektrische Energie auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

9.3 Die Lieferantin ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Abnehmer auf einer Liegenschaft von einer Übergabestation aus zu decken.

9.4 Der Abnehmer darf keine Eingriffe, welcher Art auch immer, in die Versorgeranlage vornehmen oder vornehmen lassen und hat jede Beschädigung/Störung und Undichtheit der Versorgeranlage unverzüglich der Lieferantin zu melden. Die Lieferantin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versorgeranlage zu prüfen. Die Lieferantin hat den Abnehmer auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Der Abnehmer hat sich diesbezüglich an den Betreiber des Fernwärmenetzes zu wenden. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist die Lieferantin zur Unterbrechung der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser berechtigt. Die Lieferantin kann auch die mit Mängeln behafteten Heiz- bzw. Wärmekreisläufe von der Belieferung ausschließen.

10. Abnehmeranlage

10.1 Der Abnehmer ist für die ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung seiner Abnehmeranlage selbst verantwortlich. Die Lieferantin treffen keine diesbezüglichen Verpflichtungen.

10.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, bezüglich der Abnehmeranlage alle notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, wie z.B. Errichtungs- und Nutzungsbewilligungen einzuholen. Die Abnehmeranlage ist sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen auszuführen, zu warten und Instand zu halten.

10.3 Die Lieferantin kann die Lieferung unterbrechen, wenn Sicherheitsmängel an der Abnehmeranlage festgestellt werden. Die Lieferantin kann auch Leitungen unterbrechen, die ungemessene Wärme oder Warmwasser führen.

10.4 Werden durch die Lieferantin bei der Abnehmeranlage Mängel festgestellt, die die Wärme- oder Wärme- und Warmwasserlieferung nachteilig beeinflussen (z.B. Undichtheit, Verunreinigungen im Wasser des Abnehmers), so ist die Lieferantin berechtigt, die Wärme- oder Wärme und Warmwasserversorgung bis zur Behebung dieser Mängel durch den Abnehmer zu unterbrechen.

10.5 Erweiterungen oder Änderungen (insbesondere bei Reparaturen) der Abnehmeranlage sind der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen.

10.6 Die Abnehmeranlage ist so zu planen, errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmeranlagen und störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen der Versorgeranlage ausgeschlossen sind. Die Lieferantin ist berechtigt, technische Anschlussrichtlinien vorzugeben, welche dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt zu geben sind.

10.7 Die Lieferantin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage des Abnehmers zu prüfen. Die Lieferantin hat den Abnehmer auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Die Lieferantin kann auch die mit Mängeln behafteten Heiz- bzw. Wärmekreisläufe von der Belieferung ausschließen.

11. Zutrittsberechtigung der Lieferantin und Kosten bei Nichteinhaltung von Terminen

11.1 Die Mitarbeiter der Lieferantin oder von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten nach Mitteilung eines Termins oder entsprechender Terminvereinbarung mit dem Abnehmer das Recht auf Zutritt zu allen Anlagenteilen (z.B. Versorgeranlage, Abnehmeranlage, Messeinrichtungen, Leitungen) um die genannten vertraglichen Regelungen, insbesondere die Ablesung von Zählleinrichtungen, ausüben zu können.

11.2 Werden Termine/Terminvereinbarungen seitens des Abnehmers nicht rechtzeitig verschoben und nicht eingehalten, ist die Lieferantin berechtigt, die dafür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen (z.B. Kosten der An- und Abfahrt, Wartezeit jeweils in Höhe der angefallenen Arbeitsstunden nach Anzahl der Mitarbeiter).

12. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs

12.1 Die Lieferantin stellt die vom Abnehmer abgenommene Wärmemenge und Warmwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Abnehmer kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärme- oder Wärme- und Warmwassermenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Abnehmer versorgt werden. Die Lieferantin bestimmt das jeweils anzuwendende Hilfsverfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine solche Änderung dann zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Das anzuwendende Hilfsverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

12.2 Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Die Messeinrichtungen werden von der Lieferantin bereitgestellt, eingebaut, gewartet und entfernt. Arbeiten an den Messeinrichtungen sind nur durch die Lieferantin zulässig. Die Lieferantin sorgt auch für die entsprechende Eichung.

12.3 Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Eichung der Messeinrichtungen ist die Lieferantin berechtigt, ein Entgelt für Messleistungen gemäß dem an den Abnehmer bei Vertragsabschluss übergebenen Tarifblatt zu verlangen.

12.4 Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, so ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig oder es ist eine einvernehmliche Regelung mit dem Abnehmer zu vereinbaren. Das Ersatzverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

13. Nachprüfung der Messeinrichtungen und Berechnungsfehler

13.1 Der Abnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Lieferantin verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er die Lieferantin von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Lieferantin, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Abnehmer die Kosten zu tragen. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt, erstattet die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag oder hat der Abnehmer den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

13.2 Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Abnehmer den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

13.3 Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Lieferantin das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wärme bzw. Warmwasser nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: a.) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauches des Abnehmers; bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch des Abnehmers vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt; b.) falls eine solche Berechnung nicht möglich ist (z.B. Erstbezug), anhand des Durchschnittsverbrauches für ein vergleichbares Objekt.

13.4 Bei einer Verbrauchsberechnung gemäß Punkt 13.3 müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, soweit diese der Lieferantin durch den Abnehmer bekannt gegeben wurden oder der Lieferantin sonst bekannt sind.

14. Ablesung der Messergebnisse

14.1 Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von der Lieferantin oder vom Abnehmer selbst abgelesen, mindestens jedoch einmal pro Rechnungsjahr (Abrechnungsperiode). Die Lieferantin ist berechtigt, Selbstablesungen am Zähler vor Ort zu überprüfen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

14.2 Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder, im Fall der gewünschten Selbstablesung, nicht abgelesen werden, ist die Lieferantin berechtigt, einen geschätzten Verbrauch zu berechnen. Diese Berechnung ist anhand des vorjährigen Verbrauches oder, falls ein solcher nicht vorliegt (z.B. Erstbezug), anhand des Durchschnittsverbrauches für ein vergleichbares Objekt vorzunehmen; wobei die tatsächlichen Verhältnisse, soweit der Lieferantin bekannt, berücksichtigt werden müssen. Für die Berechnung des Verbrauches von Warmwasser gilt dies sinngemäß.

14.3 Der Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtungen wird von der Lieferantin rechtzeitig bekanntgegeben. Ist die Messeinrichtung zum Termin nicht zugänglich, so trägt der Abnehmer die Kosten für einen Ersatztermin (siehe Punkt 11).

15. Verwendung der Wärme und des Warmwassers

15.1 Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser nur für seinen eigenen Zweck (z.B. Versorgung seiner Wohnung) zur Verfügung. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

15.2 Wärmeträger und Warmwasser dürfen den Anlagen nicht entnommen

werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Warmwasser an den hierfür vorgesehenen entsprechenden Stellen.

16. Vertragsstrafe

16.1 Die Lieferantin kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und allfällige Datenübertragungseinrichtungen durch den Abnehmer umgangen werden oder die Messeinrichtung/das Messergebnis durch den Abnehmer manipuliert wurde. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn die Wärme oder das Warmwasser vom Abnehmer entgegen Punkt 15. unbefugt verwendet wurde. Eine Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Abnehmers resultierenden Mehraufwand so bemessen, dass sich der mit dem Abnehmer vereinbarte Arbeitspreis für Wärme oder Wärme und Warmwasser um 25 Prozent erhöht.

16.2 Für den Umfang wird angenommen, dass der Abnehmer für die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs von Wärme und/oder Warmwasser a.) die in seiner Anlage vorhandenen Einrichtungen entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Abnehmeranlagen benützt hat oder wenn dies nicht feststellbar ist b.) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximale Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Abnehmeranlagen beansprucht hat.

16.3 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs bzw. der unbefugten Verwendung. Lässt sich der Zeitraum nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

16.4 Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrechtes des § 1336 Abs 2 ABGB.

17. Preise, Preisänderungen

17.1 Das vom Abnehmer geschuldete Entgelt für den Arbeitspreis Wärme, für den Arbeitspreis Warmwasser, für die Entgelte für Messleistungen (Wärmemengenzähler, Warmwasserzähler), für den Leistungspreis (Einzelanschlüsse, Gemeinschaftsanlagen) und den Grundpreis richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise gemäß dem dem Abnehmer bei Abschluss des Vertrages übergebenen Tarifblatt als vereinbart. Der Abnehmer ist berechtigt, von der Lieferantin unentgeltlich das für ihn gültige Tarifblatt anzufordern.

17.2 Der Abnehmer hat der Lieferantin alle für die Preisbemessung notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen; die Erfordernisse werden dem Abnehmer im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben. Sofern sich diese Angaben ändern, hat der Abnehmer diese Änderungen der Lieferantin mitzuteilen. Ist der Abnehmer Unternehmer im Sinne des KSchG kann die Lieferantin die Preise bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse anpassen.

17.3 Der Abnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser an den Abnehmer zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderpflichtungen, wie insbesondere Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Lieferantin durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Liefervertrags von der Lieferantin an den Abnehmer weitergegeben und sind von diesem an die Lieferantin zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser an den Abnehmer zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Lieferantin durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Abnehmer werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information zeitgerecht bekanntgegeben.

17.4 Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Lieferantin darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. wesentliche Änderungen der Primärenergiepreise), welche die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

17.5 Die vereinbarten Preise unterliegen einer indexbasierten Preisänderung gemäß Punkt 19 dieser AGB. Die indexbasierte Preisänderung der Preise ist für die Lieferantin eine wesentliche Geschäftsgrundlage.

18. Zahlung, Rechnungslegung, Akontozahlungen, Verzug

18.1 Grundlage der Abrechnung für den Arbeitspreis betreffend Wärme- und Warmwasserverbrauch ist das Ergebnis der entsprechenden Messungen, sofern nicht eine Schätzung/Berechnung gemäß diesen AGB vorzunehmen ist. Die Abrechnungsperiode dauert vom Folgetag des jeweiligen Abrechnungstichtags bis zum Abrechnungstichtag des darauffolgenden Jahres. Je nach Anschlussadresse der Anlage wird der Abrechnungstichtag von der Lieferantin festgelegt und bei Abschluss des Vertrags dem

Abnehmer bekanntgegeben.

18.2 Die Rechnungslegung erfolgt in Form von gemäß dem Vertrag vereinbarten Akontozahlungen, sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr der erwartungsgemäße Wärme- und Warmwasserbezug von der Lieferantin geschätzt wird. Die Schätzung ist anhand des Durchschnittsverbrauchs für ein vergleichbares Objekt vorzunehmen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse, soweit der Lieferantin bekannt, berücksichtigt werden müssen. Macht der Abnehmer einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. In den Folgejahren bilden die Wärme- und/oder Warmwasserabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der indexbasierten Preisänderung gemäß Punkt 19 dieser AGB die Grundlage für die Berechnung der Akontozahlungen.

18.3 Die Akontozahlungen sind in ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorerst zu entrichten.

18.4 Übersteigt die Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen; ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird dieser Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Nach Beendigung des Vertrages wird die Lieferantin einen Saldo zugunsten des Abnehmers an diesen erstatten.

18.5 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Zahlungen sind auf das angegebene Konto der Lieferantin zu leisten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Bei Unternehmern ist für die Rechtzeitigkeit das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist maßgeblich. Bei Verbrauchern ist die Rechtzeitigkeit (bei Banküberweisung) gegeben, wenn der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. In begründeten Fällen kann die Lieferantin bei Unternehmern auch Barzahlung verlangen.

18.6 Einwendungen gegen die Rechnungen haben schriftlich und begründet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Abnehmer nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Abnehmer ist auf diesen Umstand und die Bedeutung seines Unterlassens von Einwendungen im Rahmen der Rechnungslegung hinzuweisen.

18.7 Bei Zahlungsverzug des Abnehmers gilt Folgendes: Ist der Abnehmer Verbraucher, kann die Lieferantin Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und Mahnkosten für Mahnungen der Lieferantin in der Höhe von bis zu EUR 15,00 (je Mahnung) verlangen. Ist der Abnehmer Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zur Anwendung, zudem ist die Lieferantin berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) vom Abnehmer zu fordern.

18.8 Das Recht der Lieferantin zur Beauftragung eines Inkassobüros/Rechtsanwaltes zur notwendigen Rechtsverfolgung bleibt davon unberührt.

18.9 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Lieferantin aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferantin sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Abnehmers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

19. Indexbasierte Preisänderung

19.1 Der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis für Wärme, der Arbeitspreis für Warmwasser, die Entgelte für Messleistungen (Wärmemengenzähler, Warmwasserzähler), der Leistungspreis (Einzelanschlüsse, Gemeinschaftsanlagen) und der Grundpreis unterliegen ab Vertragsabschluss folgender indexbasierter Preisänderung: Für die Arbeitspreise Wärme und Warmwasser wird ein Gesamtpreisänderungsindex ermittelt, welcher sich aus folgenden gewichteten Komponenten zusammensetzt: 40 % Energieholzindex, 30 % VPI 2020, 20 % Kollektivvertrag für Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und 10 % Erdgasimportpreis. Die Entgelte für Messleistungen, der Leistungspreis und der Grundpreis werden gemäß dem VPI 2020 geändert.

19.2 Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) nach dem Energieholzindex erfolgt durch Vergleich des Wertes für das 4. Quartal eines Jahres mit dem Wert für das 4. Quartal des davorliegenden Jahres (Beispiel: Änderung Wert 4. Quartal 2021 im Vergleich zum Wert 4. Quartal 2020, Änderung in dieser Höhe ab 01.04.2022). Der Energieholzindex wird veröffentlicht von der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer unter <https://noe.lko.at> - Markt und Preise - Indizes - Aktueller Energieholzindex.

19.3 Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) nach dem VPI 2020 erfolgt durch Vergleich des Wertes für Dezember eines Jahres mit dem Wert für Dezember des davorliegenden Jahres (Beispiel: Änderung Wert Dezember 2021 im Vergleich zum Wert Dezember 2020, Änderung in dieser Höhe ab 01.04.2022). Der VPI 2020 wird veröffentlicht von der Statistik Austria unter <https://statistik.at> - Preise - Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI) - Zeitreihen und Verkettungen - VPI 2020.

19.4 Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) nach dem Kollektivvertrag für Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen erfolgt nach der jeweiligen Kollektivvertragsänderung für das Mindestgehalt (monatlich) für Angestellte, Beschäftigungsgruppe E, Grundstufe; Ein-

malzahlungen bleiben außer Betracht. (Beispiel: Kollektivvertragsabschluss zum 01.11.2021, Preisänderung in Höhe der Kollektivvertragsänderung ab 01.04.2022). Der Kollektivvertrag für Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen wird veröffentlicht von der Wirtschaftskammer Österreich unter <https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-gas-waermeversorgung-angestellte-2021.pdf> (für den Abschluss 01.11.2021).

19.5 Die Preisänderung (Erhöhung oder Senkung) nach dem Erdgasimportpreis erfolgt durch Vergleich des Wertes für den Monatsdurchschnitt Dezember eines Jahres mit dem Wert für den Monatsdurchschnitt Dezember des davorliegenden Jahres (Beispiel: Änderung Wert Monatsdurchschnitt Dezember 2021 im Vergleich zum Wert Monatsdurchschnitt Dezember 2020, Änderung in dieser Höhe ab 01.04.2022). Der Erdgasimportpreis wird erhoben von der Statistik Austria und ist für den Abnehmer gemäß den Bestimmungen in Punkt 19.7 erhältlich.

19.6 Die einzelnen Preisänderungskomponenten für die Arbeitspreise Wärme und Warmwasser werden gemäß ihrer Gewichtung berücksichtigt und summiert, die Summe bildet den Gesamtpreisänderungsindex in Prozent, demgemäß werden die Arbeitspreise Wärme und Warmwasser in Form einer Erhöhung oder Senkung geändert.

19.7 Die angegebenen Internet-Pfade können einer Änderung unterliegen, auf welche die Lieferantin keinen Einfluss hat. Die jeweiligen Ausgangswerte der einzelnen Preisänderungskomponenten und der Gesamtpreisänderungsindex werden auf der Website der Burgenland Energie (www.burgenlandenergie.at) veröffentlicht und sind auch in den Kundenportalen von Burgenland Energie erhältlich. Die Lieferantin übermittelt dem Abnehmer ferner die Werte auf sein Verlangen unentgeltlich. Weiters werden die Preisänderungen dem Abnehmer von der Lieferantin durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. Der Abnehmer wird in diesem Schreiben auch über die Preisänderungen (Index-Ausgangswerte, Index-Vergleichswerte, neue Index-Ausgangswerte, jeweils für die Preisänderungskomponenten und den Gesamtpreisänderungsindex sowie die konkrete Höhe der geänderten Preise) informiert.

19.8 Preiserhöhungen erfolgen gegenüber Abnehmer, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

19.9 Die Preisänderungen erfolgen jeweils zum 01.04. eines Jahres auf volle 1/1000 Cent kaufmännisch auf- oder abgerundet.

19.10 Sollte der Energieholzindex von der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer ohne einen Nachfolgeindex nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer eine neue diesbezügliche Preisänderungskomponente vereinbart. Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete Index der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Erfolgt kein neuer kollektivvertraglicher Abschluss, wird die Preisänderungskomponente für den Kollektivvertrag in Höhe von 20 % auf die Preisänderungskomponente VPI 2020 übertragen, sodass in diesem Fall die Preisänderungskomponente VPI 2020 50 % beträgt, dies für die Dauer bis zum nächsten kollektivvertraglichen Abschluss. Sollte der Erdgasimportpreis von der Statistik Austria ohne einen Nachfolgeindex nicht mehr erhoben werden, wird zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer eine neue diesbezügliche Preisänderungskomponente vereinbart.

19.11 Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer bezüglich einer Nachfolge-Preisänderungskomponente, ist die Lieferantin berechtigt, den VPI 2020 für diese Preisänderungskomponente anzuwenden.

19.12 Rechenbeispiel für den Gesamtpreisänderungsindex und die Preis Anpassung gemäß VPI 2020 (das Rechenbeispiel erfolgt ohne Rundungen, auf 5 Kommastellen, vorbehaltlich Schreib- und Rechenfehler):

19.12.1 Beispiel Gesamtpreisänderungsindex:

a.) Energieholzpreisindex: Wert 4. Quartal 2020: 1,386; Wert 4. Quartal 2021: 1,422; $1,422/1,386 = 1,02597 - 1 = 0,02597 \times 100 = \text{Änderungsrate in Prozent: } 2,59740\%$; davon 40% ergibt 1,03896%.

b.) VPI 2020: Wert Dezember 2020: 100; Wert Dezember 2021: 105,4; $105,4/100 = 1,054 - 1 = 0,054 \times 100 = \text{Änderungsrate in Prozent: } 5,4\%$; davon 30% ergibt 1,62000%.

c.) Kollektivvertragsabschluss: Zum 01.11.2021: + 3,55%; davon 20% ergibt 0,71000%.

d.) Erdgasimportpreis: Werte: 2020: Terajoule, (TJ): 48.306 in 1000 Euro: 196.882,00
2021: Terajoule (TJ): 36.103 in 1000 Euro: 618.458,00

$48.306 \times 1.000.000 = 48.306.000.000,00 \text{ MJ} ; 3,6 = 13.418.333.333,33 \text{ kWh}$
($196.882 \times 1.000 : 13.418.333.333,33$) $\times 100 = 1,46726 \text{ Cent/kWh}$

$36.103 \times 1.000.000 = 36.103.000.000,00 \text{ MJ} ; 3,6 = 10.028.611.111,11 \text{ kWh}$
($618.458 \times 1.000 : 10.028.611.111,11$) $\times 100 = 6,16693 \text{ Cent/kWh}$

$6,16693 : 1,46726 = 4,20302 - 1 = 3,20302 \times 100 = 320,302\%$ davon 10% ergibt 32,03018%.

Gesamtpreisänderungsindex: $1,03896 + 1,62000 + 0,71000 + 32,03018 = 35,39914\%$

19.12.2 Beispiel Preisänderung gemäß VPI 2020: Die Preisänderung gemäß diesem Rechenbeispiel für die Entgelte für Messleistungen, den Leistungspreis und den Grundpreis beträgt 5,4% (Punkt 19.12.1 Unterpunkt b.).

20. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

20.1 Die Lieferantin kann vom Abnehmer eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- der Abnehmer mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist und von der Lieferantin unter Setzung einer Nachfrist sowie unter Androhung des Verlangens einer Vorauszahlung gemahnt wurde.

20.2 Die Vorauszahlung bestimmt sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten samt den anteiligen Kosten für drei Monate für den Mess-, Leistungs- und Grundpreis oder – wenn der Lieferantin solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten für ein vergleichbares Objekt unter Berücksichtigung der bekannten tatsächlichen Umstände. Wenn der Abnehmer glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von der Lieferantin angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lieferantin unter den Voraussetzungen von Punkt 20.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

20.3 Die Lieferantin kann sich aus der Vorauszahlung/Sicherheit schadlos halten, wenn der Abnehmer im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die erlegte Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Wunsch des Abnehmers zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung nicht eine mangelhafte Bonität des Abnehmers ergibt. Jedenfalls hat eine Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt.

21. Vertragsdauer

21.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ist der Abnehmer Verbraucher und liegt kein aufrechter Kündigungsverzicht vor, kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres (gerechnet jeweils ab Vertragsabschluss) ordentlich gekündigt werden. Ist der Abnehmer Unternehmer und liegt kein aufrechter Kündigungsverzicht vor, kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten zum 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden.

21.2 Beide Parteien verzichten für die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsabschluss auf die Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechtes. Danach ist eine ordentliche Kündigung gemäß Punkt 21.1. zulässig.

21.3 Der Abnehmer wird vor Vertragsabschluss ausdrücklich über den Kündigungsverzicht und über die Gründe dieses Verzichts, insbesondere in Bezug auf die notwendigen Investitionskosten im Konzern der Burgenland Energie AG, aufgeklärt.

21.4 Der Abnehmer wird auf die abweichenden Kündigungsmöglichkeiten in Punkt 22.2, Punkt 22.4 und Punkt 26.4 hingewiesen, diese Kündigungsmöglichkeiten stellen eine Ausnahme vom Kündigungsverzicht dar.

21.5 Jede Vertragspartei ist zu einer schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt. Als wichtiger Grund gilt für die Lieferantin insbesondere

- der ungemessene Bezug von Wärme/Warmwasser sowie die Beeinflussung von Messeinrichtungen/des Messergebnisses durch den Abnehmer,
- wenn kein Netzzugang bzw. kein Netzzugangsvertrag und/oder keine betriebsbereite und an das Fernwärmenetz angeschlossene Versorgeranlage vorhanden ist,
- wenn keine geeignete Abnehmeranlage vorhanden ist,
- wenn der Betrieb der wärmeproduzierenden Anlage (Heizkraftwerk etc.) und/oder des Fernwärmenetzes dauerhaft eingestellt wurde oder eingestellt wird,
- wenn der Abnehmer nicht nur geringfügig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, wie in Punkt 8.4, 22.2, 22.3, 22.4
- wenn der Abnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung seit 6 Wochen im Verzug ist und trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist und Androhung der außerordentlichen Kündigung seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt,
- wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Zutritt zu den Anlagenteilen, insbesondere den Messeinrichtungen, nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist und der Abnehmer vor einer außerordentlichen Kündigung schriftlich aufgefordert wurde, den Zutritt zu ermöglichen,
- wenn das zu versorgende Objekt dauerhaft untergegangen ist (dies stellt jedenfalls auch für den Abnehmer einen wichtigen Grund dar, sofern ihn daran kein Verschulden trifft).

21.6 Für den Fall das die Lieferantin aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, daraus entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner keine wie immer gearteten Ersatzansprüche.

21.7 Der Abnehmer wird darauf hingewiesen, dass außerordentliche Kündigungsgründe auch an anderen Stellen (Punkte 8, 22) in den AGB angeführt sind. Die Aufzählung der außerordentlichen Kündigungsgründe ist nicht abschließend.

21.8 Für die Rechtzeitigkeit einer ordentlichen Kündigung ist es ausreichend, dass die schriftliche Kündigung vor Beginn der Kündigungsfrist (Datum des Poststempels oder ein gleichkommender Nachweis) abgesendet wird.

22. Weitergabe des Objekts

22.1 Informationspflicht: Wenn der Abnehmer das versorgte Objekt weitergibt, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist der Abnehmer verpflichtet, die Lieferantin darüber unverzüglich zu informieren. Weiters ist der Abnehmer verpflichtet, den Dritten, an welchen das Objekt weitergegeben wird, über diesen Vertrag und insbesondere über das Eigentumsrecht der Lieferantin an den Messeinrichtungen zu informieren.

22.2 Ist der Abnehmer Grundeigentümer (Wohnungseigentümer) hinsichtlich des versorgten Objektes und erfolgt die Veräußerung des Objekts während aufrechter Vertragsdauer, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Die Lieferantin kann den Nachweis der Veräußerung verlangen. Eine Veräußerung entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme durch den Erwerber kommt oder der Vertrag gemäß diesem Punkt gekündigt wurde. Wird das versorgte Objekt veräußert bzw. weitergegeben und findet keine Vertragsübernahme durch den Erwerber oder Kündigung durch den Abnehmer statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

22.3 Ist der Abnehmer Unternehmer und hat das versorgte Objekt als Wohnhaus-/Reihenhausanlage errichtet (z.B. bei Siedlungsgenossenschaften) und erfolgt die Veräußerung oder sonstige Weitergabe des Objekts bzw. der einzelnen Objekte (z.B. Wohnungen, Reihenhäuser) während aufrechter Vertragsdauer (z.B. Übertragung an Wohnungseigentümer, sonstige Miteigentümer, insbesondere auch bei Begründung von Wohnungseigentum), so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass der Erwerber (bzw. die Erwerber) in den laufenden Vertrag eintritt; in diesem Fall ist eine Zustimmung der Lieferantin zur Vertragsübernahme nicht erforderlich. Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe in diesem Fall entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme kommt. Wird das versorgte Objekt veräußert bzw. weitergegeben und findet keine Vertragsübernahme durch den/die Erwerber statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

22.4 Ist der Abnehmer nicht Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer (sondern z.B. Mieter) und verlässt er das angeschlossene Objekt auf Dauer (z.B. Umzug), so ist er berechtigt, den Vertrag jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Die Lieferantin ist berechtigt, einen Nachweis über die Beendigung der Nutzung des versorgten Objektes zu verlangen. Wenn der Abnehmer das versorgte Objekt auf Dauer verlässt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

22.5 Vermietet der Abnehmer das angeschlossene Objekt, wird dessen Mieter nicht Vertragspartei dieses Vertrages (sofern keine Vertragsübernahme stattfindet) und kein daraus berechtigter Dritter. Die im Vertrag genannten Verpflichtungen des Abnehmers bleiben aufrecht. Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass die Lieferantin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann. Die Information des Mieters über den Inhalt dieses Vertrages obliegt dem Abnehmer. Diese Bestimmung gilt bei jeder Art der Gebrauchsüberlassung.

22.6 Im Todesfall des Abnehmers treten seine Erben in das Vertragsverhältnis der Lieferantin ein und haben dieselben Rechte und Pflichten wie der (verstorbene) Abnehmer.

22.7 Bei einem vertragslosen Zustand hat die Lieferantin jedenfalls das Recht zu einer Unterbrechung.

23. Vertragsübernahme

23.1 Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Vertragsbeitritt, eine Vertragsübernahme oder eine sonstige gänzliche/teilweise Vertragsweitergabe bzw. Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

23.2 In jedem Fall einer zulässigen Vertragsübernahme verpflichten sich die Lieferantin und der Abnehmer, sofern dieser Unternehmer ist, den Vertrag

zu Gänze auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

23.3 Die Lieferantin ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH und BE Technology GmbH. Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Lieferantin darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch an andere Dritte zu übertragen.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

25. Sonstige Bestimmungen

25.1 Sonstige Informationspflichten des Abnehmers: Der Abnehmer ist verpflichtet, allfällige Störungen, Schäden etc an der Versorger- und/oder Abnehmeranlage unverzüglich der Lieferantin mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich auch über sonstige wesentliche Umstände zu diesem Vertrag informieren.

25.2 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis, wenn der Abnehmer Unternehmer ist.

25.3 Mehrere Abnehmer haften für Forderungen der Lieferantin solidarisch.

25.4 Für Abnehmer, welche Unternehmer sind, gilt: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.: Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

25.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform, der Zustelladresse und der E-Mailadresse einander mitzuteilen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die BE Solution GmbH Mitteilungen und Erklärungen in elektronischer Form per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Die Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Mitteilungen kann der Kunde jederzeit formlos widerrufen, wenn dieser Verbraucher ist. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Änderung der Zustelladresse bzw. Änderung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt von der Vertragspartei bekannt gegebene Zustelladresse und/oder an die zuletzt von der Vertragspartei bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

26. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

26.1 Die Lieferantin ist zu Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Tarifblattes berechtigt. Die Änderungen müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen nur die Hauptpflicht des Abnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Preise im Zusammenhang mit der Indexierung oder vertragliche Nebenpflichten einer oder beider Vertragsparteien betreffen, nicht jedoch die vertragliche Hauptpflicht der Lieferantin betreffend die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser. Änderungen zur vertraglichen Hauptpflicht des Abnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Preise dürfen nur die Indexierung (z.B. Änderungen des Index, Einführung/Änderungen von Gewichtungen des Index) betreffen. Zu jenem Termin, an dem eine Änderung betreffend die Indexierung erstmals wirksam wird, darf die Preiserhöhung aufgrund des neuen/veränderten Index nicht mehr als 30% des unmittelbar vor der Erhöhung geltenden Preises betragen, zu den Preisanpassungsterminen danach gelten die Preiserhöhungen oder -senkungen gemäß den Entwicklungen des neuen Index.

26.2 Die Lieferantin teilt die beabsichtigten Änderungen durch ein an den Abnehmer individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Abnehmers durch ein elektronisches Schreiben mit (Änderungsschreiben). Widerspricht der Abnehmer nicht schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang des Änderungsschreibens, so gelten die mitgeteilten Änderungen ab dem von der Lieferantin genannten Stichtag (welcher nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf).

26.3 In dem Änderungsschreiben hat die Lieferantin den Abnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens, nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs innerhalb der fünfwöchigen Frist ab Zugang des Änderungsschreibens als Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, besonders hinzuweisen. Bei Wirksamwerden der Änderungen gelten bis zum mitgeteilten Stichtag die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Widerspricht der Abnehmer rechtzeitig den schriftlich mitgeteilten Änderungen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

26.4 Im Falle eines rechtzeitigen, schriftlichen Widerspruches des Abnehmers ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund zum nächstmöglichen 30.6. oder 31.12 unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Die Lieferantin kann die Kündigung für den Fall des Widerspruches gleich in dem Änderungsschreiben oder in einem gesonderten, nachfolgenden Kündigungsschreiben aus diesem Anlass aussprechen. Im Falle eines beabsichtigten gesonderten nachfolgenden Ausspruches der Kündigung aus diesem Anlass ist der Abnehmer bereits im Änderungsschreiben auf diese Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen. Dieser Kündigungsgrund ist eine Ausnahme vom Kündigungsverzicht. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung gemäß Punkt 21.1 nach Ablauf eines aufrechten Kündigungsverzichtes wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000 ● Fax +43 (0)5/7770-1770

info@burgenlandenergie.at ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · www.burgenlandenergie.at/datenschutz · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 577738 s · UID: ATU78086456
Zahlungen auf das Konto der Burgenland Energie AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der BE Solution GmbH
Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT033100000100840991, BIC RZBAATWW

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: Dezember 2024